

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON CAL CONSULT NEDERLAND B.V.**

### **1. DEFINITIONEN**

In diesen Allgemeinen Bedingungen werden folgende Definitionen verwendet:

- Hardware: die von CAL Consult im Rahmen des Vertrages verkaufte Hardware, einschließlich sämtlicher Peripheriegeräte und Dokumentation.
- CAL Consult: CAL Consult B.V., Sitz Ede (Niederlande), sowie ihre Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolger.
- Leistungen : alle Arbeiten, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung auch immer (Wartung, Installierung, Service, Softwareentwicklung, Übernahme von Arbeit, Ausleihung von Mitarbeitern), die CAL Consult mittelbar oder unmittelbar für den Auftraggeber verrichtet.
- Mängel: Nichterfüllung durch die Software der von CAL Consult schriftlich mitgeteilten Funktionsspezifikationen und, im Falle der Entwicklung von maßgeschneiderter Software, der ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen. Ein Mangel ist nur gegeben, wenn dieser nachweisbar und reproduzierbar ist.
- Auftraggeber: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag CAL Consult Software liefert und/oder Leistungen erbringt, mit der CAL Consult einen Vertrag schließt oder mit der CAL Consult über einen Vertragsschluss Gespräche oder Verhandlungen führt.
- Vertrag: jeder Vertrag zwischen CAL Consult und dem Auftraggeber, jede Vertragsänderung oder Vertragsergänzung sowie alle Rechtshandlungen zur Vorbereitung und Erfüllung dieses Vertrages.
- Produkte: alle Sachen, einschließlich Dokumentation, in oder ohne Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entwickelter Werke, Berichte, Gutachten, Know-how, Verfahren, Systeme usw., Hardware, Testgeräte und Software und aller (sonstigen) Ergebnisse von Dienstleistungen durch CAL Consult, die Gegenstand eines Vertrages sind.

### **2. ANWENDBARKEIT**

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge und Rechtshandlungen zwischen CAL Consult und dem Auftraggeber Anwendung, auch wenn diese Rechtshandlungen nicht zu einem Vertrag führen oder nicht hiermit im Zusammenhang stehen.
- 2.2 Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Sofern Bedingungen und Bestimmungen aus einem zwischen CAL Consult und dem Auftraggeber geschlossenen schriftlichen Vertrag ausdrücklich von diesen Geschäftsbedingungen abweichen sollten, gehen diese Bedingungen und Bestimmungen diesen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen oder Ergänzungen zu irgendeiner Vertragsbestimmung und/oder diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Vertrag.

### **3. ANGEBOTE / ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGES**

- 3.1 Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, kommt der Vertrag erst zustande, wenn CAL Consult diesen schriftlich angenommen oder mit dessen Ausführung angefangen hat.
- 3.2 Alle Produkte und/oder Leistungen werden sorgfältig bezeichnet, dennoch kann CAL Consult nicht dafür einstehen, dass diesbezüglich keine kleinen Abweichungen vorkommen werden.
- 3.3 Angebote werden immer unverbindlich unterbreitet und gelten lediglich als Aufforderung zur Auftragserteilung.

#### **4. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS**

- 4.1 Der Auftraggeber wird in angemessener Weise an der Ausführung des Vertrages mitwirken.
- 4.2 Der Auftraggeber wird alle für die Ausführung des Vertrages erforderlichen und nützlichen Informationen von sich aus oder auf Verlangen von CAL Consult immer rechtzeitig an CAL Consult zur Verfügung stellen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist für die Verwendung und Anwendung der Produkte und der von CAL Consult erbrachten Leistungen in seiner Organisation sowie für die Kontroll- und Sicherheitsverfahren und eine adäquate Systemverwaltung verantwortlich.
- 4.4 Verfügt CAL Consult nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß über die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Informationen oder erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen auf andere Weise nicht, ist CAL Consult jedenfalls berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen und nach ihren üblichen Tarifen die dadurch entstandenen Kosten zu berechnen.

#### **5. PREISE**

- 5.1 Alle Preise von CAL Consult lauten in Euro's und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Stundentarif für Aktivitäten, ausgeführt durch CAL außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr, wird mit einem separaten Wartungsvertrag angeboten. Die Anpassung dieses Tarifs und alle anderen genannten Tarife in diesem Wartungsvertrag erfolgt jährlich und wird auf Basis des Preisindex durch die CBS Niederlande festgelegt (Preise für Dienstleistungen, kommerzielle Dienstleistungen, Index 72 Dienste in Verbindung mit Computer). Für Aktivitäten außerhalb der normalen Geschäftszeiten wird der doppelte Stundentarif berechnet.
- 5.2 Wenn nicht nachdrücklich anders vereinbart, gehen die Implementierungskosten von Produkten, Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen sowie alle sonstigen in Bezug auf Verrichtungen auferlegten Abgaben oder erhobenen Steuern zu Lasten des Auftraggebers. Reisezeit und Reisekosten werden als Aufwendungen auf Basis des Stundentarifs abgerechnet. Zusätzliche Aufwendungen wie Flug- und Hotelkosten werden, sofern diese vom Auftraggeber angeordnet wurden, in Rechnung gestellt.
- 5.3 CAL Consult ist berechtigt, alle Veränderungen der Faktoren, die den Preis und die in Absatz 1 genannten Sonderkosten von CAL Consult beeinflussen - unter denen Ankaufpreise, Währungskurse, Ein- und Ausfuhrzölle, sonstigen Abgaben oder Steuern - an den Auftraggeber weiterzugeben. Geschieht dies innerhalb von drei Monaten nach Auftragsannahme durch CAL Consult, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
- 5.4 Ist der Auftraggeber ein nicht in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen und müssen die Produkte aus den Niederlanden ausgeführt werden (im Rahmen einer innergemeinschaftlichen oder sonstigen Lieferung), steht er dafür ein, dass er in dem betreffenden Land ordnungsgemäß für die anwendbare Umsatzsteuer registriert ist. Der Auftraggeber befreit CAL Consult von allen Schäden, die CAL Consult infolge der unberechtigten Berechnung eines Nullsatzes durch CAL Consult gegenüber dem Auftraggeber erleiden sollte, vorbehaltlich solcher Fälle, in denen der Auftraggeber CAL Consult vor dem ersten Rechnungsdatum darüber schriftlich informiert hat, dass er nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist.

#### **6. BEZAHLUNG**

- 6.1 Rechnungen von CAL Consult sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf die von CAL Consult angegebene Weise zu bezahlen. Die Bezahlung hat effektiv in der vereinbarten Währung und ohne Aufrechnung, Nachlässe oder Aufschiebungen zu erfolgen.
- 6.2 Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung sind alle Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers, unabhängig davon, ob CAL Consult diesbezüglich bereits eine Rechnung ausgestellt hat, sofort fällig.
- 6.3 Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung schuldet der Auftraggeber bezüglich des CAL Consult zustehenden Betrages von Rechts wegen den gesetzlich vorgesehenen Zinssatz.

- 6.4 Wenn der Auftraggeber den fälligen Betrag und die Zinsen auch nach Ablauf der durch Einschreiben gesetzten Nachfrist nicht bezahlt haben sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, CAL Consult alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten im Zuge oder außerhalb eines Gerichtsverfahrens, zu ersetzen.
- 6.5 Bezahlungen durch oder auf Veranlassung des Auftraggebers dienen sukzessive zur Begleichung der von ihm geschuldeten außergerichtlichen Einziehungskosten, Gerichtskosten, Zinsen und schließlich der fälligen Hauptforderungen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Fälligkeitstages, trotz eventueller anderslautender Anweisung des Auftraggebers.
- 6.6 Der Auftraggeber kann eine Rechnung nur innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich in Abrede stellen. Ist dies aufgrund einer dem Auftraggeber nicht zuzurechnenden Ursache nicht möglich, wird der Auftraggeber CAL Consult seine Einwände auf jeden Fall so bald wie billigerweise möglich schriftlich mitteilen.

## **7. ABLIEFERUNG / LIEFERZEIT / ABNAHME**

- 7.1 Wenn nicht anders vereinbart, geht die Gefahr der Produkte mit der Ablieferung über.
- 7.2 Ist eine Frist vereinbart worden, in der die Leistungen erbracht oder die Produkte geliefert werden müssen, geht diese auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für CAL Consult geltenden Umstände und, falls abhängig von Verrichtungen Dritter, auf die von diesen Dritten an CAL Consult erteilten Informationen zurück. Liefer- und/oder Ausführungsfristen werden soviel wie möglich berücksichtigt. Überschreitung einer solchen Frist durch CAL Consult stellt keine Vertragsverletzung von CAL Consult dar und begründet weder eine Haftpflicht von CAL Consult gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, welcher Art auch immer, noch ein Recht des Auftraggebers auf Auflösung des Vertrages oder auf Aussetzung irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen.
- 7.3 CAL Consult ist jederzeit berechtigt, Produkte in Teilmengen zu liefern.
- 7.4 Bezüglich der Abnahme von Software gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 17.8 bis 17.11. Andere Produkte gelten zwischen den Parteien mit dem Tag der Lieferung oder, wenn eine Installierung durch CAL Consult schriftlich vereinbart wurde, mit dem Tag der Installierung als abgenommen.

## **8. HÖHERE GEWALT**

- 8.1 Ist CAL Consult durch Fälle höherer Gewalt (unverschuldetes Unvermögen) nicht imstande, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen, werden diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 8.2 Hat die höhere Gewalt drei Monaten gedauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen.
- 8.3 Fälle höherer Gewalt sind alle vom Willen von CAL Consult unabhängigen Umstände, wodurch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen (oder des jeweiligen Teiles dieser Verpflichtungen) gegenüber dem Auftraggeber verhindert oder verzögert wird oder billigerweise nicht von CAL Consult verlangt werden kann.
- 8.4 Die Parteien verpflichten sich, einander so bald wie möglich über das Eintreten von (möglichen) Fällen höherer Gewalt zu unterrichten.

## **9. GEISTIGES EIGENTUM / URHEBERRECHTE**

- 9.1 Alle Immaterialgüterrechte an den dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Produkten, auch solchen, die in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag des Auftraggebers entwickelt worden sind sowie an allen dazugehörenden vorbereitenden oder anderen Materialien, wie Analysen, Berichte und Ergebnisse von Leistungen gehören CAL Consult, der Muttergesellschaft CAL Consult GmbH, Marienbergstraße 78, D-90411 Nürnberg, oder dem Zulieferer von CAL Consult, der ihr ermächtigt hat, dem Auftraggeber die diesbezüglichen Produkte zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber erlangt nur die Benutzungs- oder Lizenzrechte, die ihm ausdrücklich zuerkannt worden sind.

- 9.2 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, irgendeinen Hinweis auf Urheberrechte, Marken, Warenzeichen oder andere Immaterialgüterrechte von den Produkten zu entfernen oder zu ändern.
- 9.3 CAL Consult erklärt, dass die Produkte nach ihrem bestmöglichen Wissen keine in den Niederlanden gültigen Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Ist ein Verfahren wegen einer solchen Rechtsverletzung gegeben oder möglich, ist CAL Consult unter anderem berechtigt, nach ihrer Wahl das jeweilige Produkt zu ersetzen oder zu ändern, das Recht zu erwerben, die Benutzung dieses Produktes fortzusetzen oder den Vertrag teilweise oder ganz zu beenden, mit Rückzahlung des vom Auftraggeber an CAL Consult für dieses Produkt bezahlten Preises abzüglich eines angemessenen Betrages für Abnutzung.
- 9.4 Der Auftraggeber wird CAL Consult unverzüglich schriftlich über jede Haftbarmachung oder Rechtsmaßnahme unterrichten, die auf die Behauptung zurückzuführen ist, dass die Benutzung der Produkte oder die Erbringung von Leistungen durch CAL Consult ein in den Niederlanden gültiges Immaterialgüterrecht verletzen sollte.
- 9.5 CAL Consult ist exklusiv berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich in einem auf eine vermeintliche Verletzung nach Maßgabe des vorigen Absatzes zurückzuführendes Verfahren zu verteidigen oder einen Vergleich herbeizuführen. CAL Consult wird sodann die durch Richterspruch oder in dem Vergleich festgelegten Kosten und Entschädigungen auf eigene Rechnung begleichen.
- 9.6 CAL Consult haftet dem Auftraggeber nicht für Verletzungen nach Maßgabe von Absatz 3, wenn die Verletzung damit zusammenhängt, dass der Auftraggeber ein Produkt angepasst oder geändert oder den Code übersetzt hat oder solches von Dritten hat vornehmen lassen, das Produkt im Zusammenhang oder in Kombination mit Hardware oder Software benutzt, welche die Wirkung des Produktes möglicherweise beeinflusst und nicht von CAL Consult dem Produkt zur Verfügung gestellt worden ist, oder ein Produkt auf eine andere als in der Dokumentation beschriebene Weise benutzt hat.
- 9.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CAL Consult Änderungen oder Anpassungen an der zur Verfügung gestellten Software vorzunehmen oder zu veranlassen oder deren Code zu übersetzen oder ändern, sofern dies nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder andere Bestimmungen in diesem Artikel erlaubt ist. Will der Auftraggeber Interoperabilität zustandebringen, wie in den anwendbaren Regelungen vorgesehen, gilt nachstehende Regelung. Der Auftraggeber wird die Software nicht selbständig ändern oder kopieren oder den Code übersetzen, bevor er CAL Consult schriftlich und detailliert nach den Angaben fragt hat, die er in diesem Zusammenhang braucht, und ihm CAL Consult in nachstehendem Sinne geantwortet hat. Der Auftraggeber wird bei seinem Antrag angeben, welche Funktionalität die andere Software hat und für welchen Teil der Software er den Quellcode verlangt. CAL Consult wird dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Antrages schriftlich mitteilen, ob und unter welchen zumutbaren (möglicherweise finanziellen) Bedingungen sie dem Auftraggeber die erbetenen Angaben machen wird.
- 9.8 Unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen ist der Auftraggeber berechtigt, Mängel der ihm zur Verfügung gestellten Software zu beseitigen, sofern dies für die der Art der Software entsprechende vorgesehene Benutzung der Software notwendig ist.
- 9.9 Außer wenn CAL Consult dem Auftraggeber eine Reservekopie der Software zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, Reservekopien der Software zu erstellen und zu führen. Reservekopie im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist ein stofflicher Softwareträger, der im Falle unfreiwilligen Verlustes oder unfreiwilliger Beschädigung ausschließlich der Ersetzung des ursprünglichen Exemplars der Software dient. Die Reservekopie muss eine identische Kopie und immer mit derselben Bezeichnung und Indikation wie das ursprüngliche Exemplar versehen sein.

## **10. PRODUKTGARANTIE**

- 10.1 CAL Consult wird eventuelle Produktmängel während drei Monaten nach Ablieferung oder, wenn zwischen den Parteien Installierung vereinbart worden ist, während drei Monaten nach Installierung nach besten Kräften beseitigen oder beseitigen lassen, wenn diese innerhalb dieses Zeitraumes detailliert beschrieben schriftlich bei CAL Consult angezeigt sind. CAL Consult garantiert nicht, dass die Produkte ohne Unterbrechung oder Mängel funktionieren oder alle Mängel beseitigt werden. CAL Consult wird die im Auftrag des Auftraggebers nicht für einen festen Preis entwickelte Software zu ihren üblichen

Tarifen und Kosten nachbessern. CAL Consult ist berechtigt ihre üblichen Tarife und Nachbesserungskosten in Rechnung zu stellen, wenn von Anwendungsfehlern oder unsachgemäßer Benutzung durch den Auftraggeber oder von anderen nicht von CAL Consult zu vertretenden Ursachen auszugehen ist oder wenn die Mängel bei Ausführung einer Abnahmeprüfung hätten festgestellt werden können. Die Wiederherstellung entstellter oder verlorengegangener Daten gehört nicht zur Garantie. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Auftraggeber ohne schriftliche Genehmigung von CAL Consult Änderungen an den Produkten anbringt oder anbringen lässt.

- 10.2 Die Beseitigung von Mängeln erfolgt an einem von CAL Consult zu bestimmenden Ort. CAL Consult ist berechtigt, vorübergehende Lösungen beziehungsweise Programmumwege oder problemvermeidene Einschränkungen an der Software vorzunehmen.
- 10.3 Liefert CAL Consult dem Auftraggeber Produkte, die sie von ihren Zulieferern erhalten hat, beschränkt sich die Garantie oder Haftung von CAL Consult gegenüber ihrem Auftraggeber auf alle Fälle auf die Garantie oder Haftung des Zulieferers gegenüber CAL Consult. Der Auftraggeber ist berechtigt, die diesbezüglichen Bedingungen bei CAL Consult einzusehen oder sich diese auf Verlangen von CAL Consult zusenden zu lassen.
- 10.4 Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Garantiefrist ist CAL Consult nicht verpflichtet, eventuelle Mängel zu beseitigen, sofern die Parteien keinen Wartungsvertrag geschlossen haben, der diese Mängelbeseitigung einschließt.

## **11. VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

- 11.1 Die Parteien sind gegenseitig in Bezug auf alles was sie aufgrund ihrer Verbindung zur anderen Partei erfahren (wie Produkte, Dateien, Aufträge, Unternehmensdaten, Preise, Angebote, Berichte und Ratschläge) zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern es sich nicht um öffentlich bekannte Informationen oder um Informationen handelt, bezüglich deren die andere Partei ausdrücklich zur Kenntnis gebracht hat, dass keine Geheimhaltung verlangt wird, oder deren Veröffentlichung aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung für eine Partei vorgeschrieben ist. Die Parteien werden einander nicht aus unangemessenen Gründen die Zustimmung verweigern, das Bestehen einer Verbindung zwischen den Parteien öffentlich bekannt zu machen.
- 11.2 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, auf erste Anforderung der anderen Partei ihre Mitarbeiter eine schriftliche Geheimhaltungserklärung unterschreiben zu lassen.
- 11.3 Wenn CAL Consult Zugriff auf personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) für die Ausführung der Dienste hat oder hatte, wird CAL Consult sie ausschließlich zum Zwecke der effizienten Ausführung der betreffenden Dienstleistung verwenden. Beispielsweise werden möglich personenbezogene Daten in dem hier genannten Sinne, soweit sie von der Software erfasst werden, bei der Durchführung des Wartungsvertrages von CAL-Mitarbeitern verwendet, aber nur zur Lösung von Problemen in der von CAL Consult gelieferten Software oder Probleme bei der Verwendung der von CAL Consult gelieferten Software.  
Personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) werden nur bei Bedarf mit anderen Mitarbeitern der CAL geteilt oder schriftlich und digital aufgezeichnet, und nur solange sie benötigt werden. Alle von der Software im Sinne der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) erfassten personenbezogenen Daten werden spätestens nach 3 Monaten gelöscht.  
Die personenbezogenen Daten in diesem Sinne, zu denen die CAL-Mitarbeiter während der Ausführung der mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistungen Zugang erhalten haben, werden nicht mit dem Kunden oder einer anderen Partei geteilt.

## **12. MITARBEITER**

- 12.1 Keine der Parteien ist berechtigt, während der Ausführung und innerhalb von einem Jahr nach Beendigung des Vertrages Mitarbeiter der anderen Partei einzustellen oder mit diesen Mitarbeitern Gespräche über ein Arbeitsverhältnis zu führen, sofern die andere Partei dem nicht schriftlich zugestimmt hat.
- 12.2 Der Auftraggeber befreit CAL Consult von jedem Schaden und jeder Haftung aus Ansprüchen und/oder Forderungen von Mitarbeitern von CAL Consult und/oder von CAL Consult eingesetzter Dritter im Zusammenhang mit Betriebsunfällen und/oder Gefahren

im Betrieb des Auftraggebers, im Sinne von Artikel 1638x Buch 7A des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches.

### **13. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN / SUBUNTERNEHMEN**

- 13.1 Die Parteien sind nicht berechtigt, einem Dritten die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag ohne schriftliche Genehmigung der anderen Partei zu übertragen. Diese Genehmigung wird nicht ohne einen angemessenen Grund verweigert. Die genehmigende Partei ist allerdings berechtigt, Bedingungen an ihre Genehmigung zu knüpfen. Unter Dritten werden hier keine Betriebe verstanden, die zum gleichen Konzern wie CAL Consult gehören.
- 13.2 CAL Consult ist berechtigt, bei der Ausführung eines Vertrages Dritte - egal ob Subunternehmer oder Leiharbeiter - einzusetzen, sofern der Auftraggeber dagegen aus angemessenen Gründen keine Einwände erhebt.

### **14. VERTRAGSAUFLÖSUNG**

- 14.1 Bei Zahlungsaufschub, Konkurs, Stilllegung oder Auflösung des Betriebes des Auftraggebers werden alle Verträge mit ihm von Rechts wegen aufgehoben, sofern CAL Consult dem Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist (gegebenenfalls auf Verlangen des Vergleichs- oder Konkursverwalters) mitteilt, Erfüllung des Vertrages (oder eines Vertragsteils) zu verlangen, in welchem Falle CAL Consult ohne Inverzugsetzung berechtigt ist:
- (a) die Ausführung des diesbezüglichen Vertrages oder der diesbezüglichen Verträge auszusetzen bis die Bezahlung ausreichend abgesichert worden ist; und/oder
  - (b) all ihre etwaigen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen; alles unbeschadet anderer Rechte von CAL Consult, aus welchem Vertrag mit dem Auftraggeber auch immer, und ohne dass CAL Consult zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 14.2 Erfüllt der Auftraggeber eine Verpflichtung aus einem Vertrag nicht ordnungsgemäß, nicht fristgerecht oder sonstwie nicht rechtzeitig, ist der Auftraggeber in Verzug und ist CAL Consult ohne Inverzugsetzung oder Gerichtsverfahren berechtigt:
- (a) die Ausführung des Vertrages und hiermit unmittelbar zusammenhängender Verträge auszusetzen bis die Bezahlung ausreichend abgesichert worden ist; und oder
  - (b) den Vertrag und hiermit unmittelbar zusammenhängende Verträge ganz oder teilweise aufzulösen; alles unbeschadet anderer Rechte von CAL Consult, aus welchem Vertrag mit dem Auftraggeber auch immer, und ohne dass CAL Consult zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 14.3 Ist ein Umstand nach Maßgabe von Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten, so sind alle Forderungen von CAL Consult gegen den Auftraggeber beziehungsweise die genannten Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag oder den jeweiligen Verträgen sofort und vollständig fällig und wird der Auftraggeber die Produkte und alle (möglicherweise) erstellten Kopien an CAL Consult zurücksenden.
- 14.4 Bei Beendigung eines Vertrages gelten die Bestimmungen von Artikel 6 (Bezahlung), 9 (Geistiges Eigentum / Urheberrechte), 11 (Vertrauliche Informationen), 12 (Mitarbeiter), 15 (Haftung) und 19 (Anwendbares Recht / Gerichtsstand) ungeschmälert fort.

### **15. HAFTUNG**

- 15.1 CAL Consult haftet niemals für mittelbare Schäden des Auftraggebers oder Dritter, einschließlich Folgeschäden (wie Schäden durch entgangenen Gewinn, Verzögerung, Verlust, Unbrauchbarkeit von Daten usw.), Nichtvermögensschäden und Betriebsunterbrechungsschäden.
- 15.2 Die Haftung von CAL Consult gegenüber dem Auftraggeber beschränkt sich aus welchem Grund auch immer pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Ereigniskette als ein Ereignis gilt) auf die jeweilige Vertragssumme (zuzüglich Mehrwertsteuer), die CAL Consult im Zusammenhang mit dem gelieferten schädigenden Produkt oder der

erbrachten schädigenden Leistung von dem Auftraggeber erhalten hat. Bei Ratenzahlung ist diese Summe ferner auf den Betrag beschränkt, den CAL Consult in den letzten zwölf Monaten von dem Auftraggeber erhaltenen hat. Hat CAL Consult dem Auftraggeber einen Betrag zurückgezahlt, beschränkt sich die Haftung von CAL Consult ferner auf den Teil von dem Betrag, den der Auftraggeber CAL Consult bezahlt und CAL Consult dem Auftraggeber nicht zurückgezahlt hat. Lässt sich keine Vertragssumme feststellen, beschränkt sich die Haftung von CAL Consult auf den Betrag, den sie in diesbezüglicher Angelegenheit von ihrem Betriebshaftpflichtversicherer erhält. Sofern sich von dem Auftraggeber gegen CAL Consult geltend gemachte Ansprüche auf Produkte beziehen, die CAL Consult von ihren Zulieferern erhalten hat, beschränkt sich die Haftung von CAL Consult auf den Betrag, den sie als Schadenersatz von diesem Zulieferer erhält.

- 15.3 Die Haftungsbeschränkungen aus Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der eingetretene Schaden von CAL Consult oder den höchsten leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder wenn die Haftung von CAL Consult auf zwingende produkthaftungsrechtliche Vorschriften zurückzuführen ist.
- 15.4 Mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von CAL Consult oder ihren höchsten leitenden Mitarbeitern, befreit der Auftraggeber CAL Consult von allen Ansprüchen Dritter, aus welchem Grunde auch immer, auf Schaden-, Kosten- oder Zinsvergütung in Zusammenhang mit Leistungen oder Produkten beziehungsweise mit der Benutzung von Leistungen oder Produkten, außer wenn der Schaden dem Auftraggeber billigerweise keineswegs vorgeworfen werden kann.
- 15.5 CAL Consult haftet ausdrücklich nicht für Empfehlungen und Ratschläge bezüglich der Installation oder der Benutzung von Produkten. Ebenso haftet CAL Consult nicht für solche Empfehlungen oder Anweisungen des Auftraggebers gegenüber seinen Abnehmern.
- 15.6 CAL Consult behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Verteidigungsmittel vor, die sie zur Zurückweisung ihrer eigenen Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Anspruch nehmen kann, auch zu Gunsten ihrer Untergebenen und Nichtuntergebenen, für deren Verhalten CAL Consult gesetzlich haftet.
- 15.7 Der Auftraggeber hat seine Daten, immer bevor CAL Consult bei ihm Leistungen erbringen wird, mittels Sicherungskopien oder sonstwie zu sichern. Für Schäden, die nicht entstanden wären, wenn der Auftraggeber seine Daten mittels Sicherungskopie oder sonstwie gesichert hätte, übernimmt CAL Consult keine Haftung.
- 15.8 Dieser Artikel berührt nicht die gesetzliche Haftpflicht von CAL Consult aufgrund zwingender Rechtsvorschriften.

## **16. LEISTUNGEN**

- 16.1 Dieser Artikel enthält besondere Bestimmungen für von CAL Consult gegenüber dem Auftraggeber zu erbringende Leistungen. Sofern ein Widerspruch vorliegt, gehen die Bestimmungen dieses Artikels anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor.
- 16.2 CAL Consult garantiert, dass:
  - (a) die von ihr oder in ihrem Namen zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht ausgeführt werden; und
  - (b) die für die Dauer des Vertrages von CAL Consult für die Ausführung des Vertrages eingesetzten Personen den möglicherweise näher vereinbarten Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung genügen und nachhaltig genügen werden.
- 16.3 Der Auftraggeber wird CAL Consult, immer wenn die Erbringung der Leistungen dies erfordert, rechtzeitig Zugang zu allen von CAL Consult benötigten Mitteln und Einrichtungen verschaffen und ihr diese auch kostenlos zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass die Mitarbeiter von CAL Consult den für die Erbringung der Leistungen notwendigen Zugang zu Geländen, Gebäuden, diesbezüglichen technischen Anlagen, relevanten Dateien und sonstigen Informationen des Auftraggebers bekommen.
- 16.4 Leistungen sind, wenn nicht anders vereinbart, in den bei CAL Consult üblichen Arbeitsstunden und an den bei CAL Consult üblichen Arbeitstagen zu erbringen. Wenn beide Parteien es für notwendig halten, wird CAL Consult außerhalb ihrer üblichen

Arbeitszeiten Dienste erbringen. CAL Consult wird in dem Falle bis 18.00 Uhr den bei ihr üblichen Tarifsatz und von 18.00 bis 8.00 Uhr sowie am Wochenende den doppelten bei ihr üblichen Tarifsatz in Rechnung stellen,

- 16.5 Sollte sich herausstellen, dass infolge Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Auftraggeber gegenüber CAL Consult oder infolge sonstwie von dem Auftraggeber zu vertretender Umstände Leistungen (teilweise) nicht erbracht werden können, wird der Auftraggeber für die auf der Grundlage der dann allgemein gültigen Tarife von CAL Consult berechneten Kosten aufkommen, die diesbezüglich bei CAL Consult entstanden sind.
- 16.6 Wenn nicht anders vereinbart, sind Vergütungen für Wartung halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli im Voraus, Vergütungen für die Entwicklung maßgeschneiderter Software 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Lieferung oder, wenn vereinbart, bei Installation und Vergütungen für andere Leistungen monatlich im Nachhinein zu zahlen.
- 16.7 Wird der Preis durch Nachkalkulation bestimmt, können alle von CAL Consult bei der Erbringung der Leistungen aufgewendeten Stunden, einschließlich Reisestunden, in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Materialkosten und aller anderen angemessenerweise von CAL Consult für die Erbringung von Leistungen aufgewendeten Kosten. Bei Nachkalkulation wird CAL Consult die Stunden und Kosten in der jeweiligen Rechnung spezifizieren. Wenn nicht anders vereinbart, ist CAL Consult berechtigt, die Stundentarife mittels schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von mindestens drei Monaten anzupassen.
- 16.8 Wünscht der Auftraggeber Ergänzungen oder Änderungen der von CAL Consult aufgrund des Vertrages zu erbringenden Leistungen und ist CAL Consult der Auffassung, dass sich die Leistungen dadurch erschweren oder erweitern, kann von Mehrleistungen gesprochen werden, die dem Auftraggeber - unter Berücksichtigung des folgenden Absatzes - einzeln in Rechnung gestellt werden können, auch wenn die Parteien vorher einen festen Preis vereinbart hatten.
- 16.9 Kann nach Auffassung von CAL Consult von Mehrleistungen gesprochen werden, wird sie den Auftraggeber darüber so bald wie möglich unterrichten und über die Folgen für den Preis und die Frist informieren, in der CAL Consult all ihre anderen Verrichtungen gemäß dem Vertrag ausführen könnte. CAL Consult geht davon aus, dass der Auftraggeber der Ausführung der Mehrleistungen und den hiermit verbundenen Kosten und Konsequenzen zustimmt, wenn dieser nicht innerhalb von acht Tagen nach der genannten Unterrichtung durch CAL Consult dagegen schriftlich Einwand erhebt. CAL Consult ist berechtigt, mit der Ausführung der Mehrleistungen zu warten, bis der Auftraggeber CAL Consult dazu schriftlich beauftragt hat.
- 16.10 Bezahlt der Auftraggeber eine Vergütung für Wartung, wird CAL Consult:
- (a) sich nach detaillierter Anzeige eines Mangels durch den Auftraggeber nach besten Kräften darum bemühen, den Mangel zu beseitigen, oder, wenn es sich um Software eines Zulieferers handelt, diesen auffordern, die Nachbesserung seinen eigenen Bedingungen gemäß vorzunehmen. CAL Consult garantiert nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder Mängel funktionieren wird oder alle Mängel beseitigt werden. Die Ergebnisse werden dem Auftraggeber abhängig von der Dringlichkeit in der von CAL Consult zu bestimmenden Weise und Frist zur Verfügung gestellt. CAL Consult ist berechtigt, vorübergehende Lösungen, Programmumwege oder problemvermeidende Einschränkungen an der Software vorzunehmen;
  - (b) verbesserte Versionen von Standardsoftware zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, diese verbesserten Versionen zu akzeptieren, sondern ist bis zu sechs Wochen nach Ablieferung berechtigt, CAL Consult mitzuteilen, dass er eine solche verbesserte Version nicht wünscht. Allerdings werden nur die letzte und vorletzte Version der von CAL Consult als "major release" bezeichneten Standardsoftware von CAL Consult gewartet. Der Auftraggeber ist zur Aufwertung des Betriebssystems verpflichtet, falls die Software dies erfordert. CAL Consult ist nicht zur Wartung und Unterstützung von Software, die auf einem datierten Betriebssystem läuft verpflichtet. CAL Consult ist berechtigt, von dem Auftraggeber für die Überlassung einer neuen Version mit neuen Möglichkeiten und Funktionen eine neue Vergütung zu verlangen.
  - (c) eine Sicherungskopie der bei dem Auftraggeber vorhandenen Software bewahren.

16.11 Nicht zur Wartung gehört:

- (a) besondere von CAL Consult für den Auftraggeber entwickelte maßgeschneiderte Software;
- (b) die Installierung neuer Versionen der Steuer software und die Vornahme von Änderungen an der Software infolge Änderung der Steuer software;
- (c) die Vornahme von Änderungen an der Software infolge gesetzlicher und behördlicher Vorschriften oder Maßnahmen, welcher Art auch immer;
- (d) durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Benutzung des Auftraggebers oder von ihm eingesetzter Dritter entstandene oder durch nicht von CAL Consult zu vertretende Mängel. CAL Consult wird diese Mängel auf Anforderung gemäß den bei ihr üblichen Tarifsätzen und Kosten beseitigen;
- (e) die Wiederherstellung entstellter oder verlorengegangener Daten.

16.12 Bei Anwendungsfehlern oder unsachgemäßer Benutzung, anderen nicht von CAL Consult zu vertretenden Ursachen oder Änderung der Software durch andere als CAL Consult, ist CAL Consult berechtigt ihre üblichen Tarife und Kosten in Rechnung zu stellen. Die Wiederherstellung entstellter oder verlorengegangener Daten gehört nicht zur Wartung.

16.13 Wartung wird für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren vereinbart und danach stillschweigend für einen Zeitraum von jeweils einem (1) Jahr verlängert, sofern nicht eine Partei gegen Ende des Wartungszeitraums, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten, mitteilt, dass er die Wartung beenden will.

16.14 Nimmt der Auftraggeber mit Zustimmung von CAL Consult Änderungen an der Software vor, ist CAL Consult lediglich zur Wartung der geänderten Software verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Nimmt der Auftraggeber ohne Zustimmung von CAL Consult Änderungen an der Software vor, ist CAL Consult vom Zeitpunkt der Änderungsvornahme an nicht mehr zur Wartung der Software verpflichtet.

## **17. SOFTWAREANWENDUNG**

17.1 Dieser Artikel enthält besondere Bestimmungen für von CAL Consult dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Software. Sofern ein Widerspruch vorliegt, gehen die Bestimmungen dieses Artikels anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor.

17.2 Nach Ablieferung der Software bei dem Auftraggeber sind Benutzungsvergütungen zu zahlen.

17.3 Unbeschadet Artikel 9 erteilt CAL Consult dem Auftraggeber das unbefristete nichtausschließliche Benutzungsrecht in Bezug auf die Software in Zielcode mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nur berechtigt ist, neue Versionen oder neue Module der Software zu benutzen, wenn die Parteien dies durch einen besonderen (Wartungs)Vertrag vereinbart haben. Der Auftraggeber wird die zwischen den Parteien vereinbarten Benutzungseinschränkungen immer streng einhalten. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen umfasst das Benutzungsrecht des Auftraggebers ausschließlich das Recht, die Software zu laden und auszuführen. Für jedes Benutzungsrecht an der Software wird CAL Consult einen (1) kompletten Dokumentationssatz zur Verfügung stellen.

17.4 Der Auftraggeber ist nur zur Benutzung der Software im eigenen Unternehmen oder in der eigenen Organisation durch die eine Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Zahl oder Art von Benutzern oder Anschlüssen, für die das Benutzungsrecht vereinbart wurde, berechtigt. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Verarbeitungseinheit des Auftraggebers, durch den die Software erstmalig benutzt wurde, als Verarbeitungseinheit und die Zahl der Anschlüsse zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Software durch diese Verarbeitungseinheit als Zahl der Anschlüsse, für die das Benutzungsrecht vereinbart wurde. Bei eventueller Störung der vorgenannten Verarbeitungseinheit kann die Software für die Dauer der Störung durch eine andere Verarbeitungseinheit benutzt werden. Das Benutzungsrecht kann sich auf mehrere Verarbeitungseinheiten beziehen, sofern sich dies ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt.

17.5 Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software und die Softwareträger zu verkaufen, zu vermieten, unterzulizenzieren oder zu veräußern, beschränkte Rechte daran zu bestellen oder sie auf irgendeine Weise und zu irgendeinem Zweck Dritten zur Verfügung zu stellen, auch nicht wenn der jeweilige Dritte

die Software ausschließlich zu Gunsten des Auftraggebers benutzt. Abweichend hiervon ist es dem Auftraggeber gestattet, seinen Kunden mittels Fernsteuerung (remote control) Zugang zu Software zu verschaffen, an denen CAL Consult oder die Muttergesellschaft von CAL Consult die Immaterialgüterrechte besitzt, ausschließlich um Daten des Auftraggebers einzusehen oder dem System des Auftraggebers Daten hinzuzufügen. Der Auftraggeber befreit CAL Consult von allen möglicherweise sich hieraus ergebenden Schäden für CAL Consult, den Auftraggeber oder Dritte.

- 17.6 Der Auftraggeber wird die Software nicht ändern, außer im Rahmen der Mängelbeseitigung, und nicht benutzen im Rahmen der Verarbeitung von Daten Dritter (time-sharing). Der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software entstandenen technischen Dokumentations- und Vorbereitungsmaterialien und dergleichen werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.
- 17.7 Der Auftraggeber wird alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software nach der eventuellen Beendigung des Benutzungsrechtes an der Software unverzüglich an CAL Consult zurücksenden. Wurde zwischen den Parteien vereinbart, dass der Auftraggeber die betreffenden Exemplare der Software bei Beendigung des Benutzungsrechtes zu vernichten hat, wird der Auftraggeber CAL Consult eine solche Vernichtung unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 17.8 Wurde schriftlich eine Abnahmeprüfung vereinbart, beträgt die Testzeit zehn Arbeitstage nach Ablieferung oder, wenn schriftlich eine Installierung durch CAL Consult vereinbart wurde, nach vollendeter Installierung. Während der Testzeit ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software für Produktions- oder Betriebszwecke einzusetzen.
- 17.9 Die Software gilt zwischen den Parteien als abgenommen:
- (a) wenn zwischen ihnen keine Abnahmeprüfung vereinbart wurde: bei Ablieferung oder, wenn schriftlich eine Installierung durch CAL Consult vereinbart wurde, bei vollendeter Installierung;
  - (b) wenn zwischen ihnen schriftlich eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde: am ersten Tag nach der Testzeit;
  - (c) wenn CAL Consult vor Ablauf der Testzeit einen Prüfbericht nach Maßgabe von Absatz 9 erhält: zu dem Zeitpunkt, an dem die in dem Prüfbericht aufgeführten Mängel beseitigt worden sind, unbeschadet des Vorhandenseins solcher Mängel, die nach Absatz 10 eine Abnahme nicht verhindern.

Abweichend hiervon gilt die Software, wenn der Auftraggeber diese bereits vor Abnahme für Produktions- oder Betriebszwecke benutzt, seit Anfang der Benutzung als vollständig abgenommen.

- 17.10 Ergeben sich bei der Ausführung der vereinbarten Abnahmeprüfung Softwaremängel, wird der Auftraggeber CAL Consult spätestens am letzten Tag der Testzeit mittels eines detaillierten schriftlichen Prüfberichts über die Mängel unterrichten. CAL Consult wird sich nach besten Kräften darum bemühen, die aufgeführten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, wobei CAL Consult berechtigt ist, vorübergehende Lösungen, Programmumwege oder problemvermeidende Einschränkungen an der Software vorzunehmen.
- 17.11 Die Abnahme der Software kann nicht aus Gründen verweigert werden, die nicht mit den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen im Zusammenhang stehen, und ferner nicht wegen der Anwesenheit geringer Mängel, das heißt Mängel, die die Inbetriebnahme der Software für Produktions- oder Betriebszwecke billigerweise nicht verhindern.

## **18. SOFTWAREENTWICKLUNG**

- 18.1 Dieser Artikel enthält besondere Bestimmungen für von CAL Consult im Auftrag des Auftraggebers entwickelte Software. Sofern ein Widerspruch vorliegt, gehen die Bestimmungen dieses Artikels anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor.
- 18.2 Die Parteien werden schriftlich spezifizieren, welche Software entwickelt wird und wie dies erfolgen wird. CAL Consult wird die Softwareentwicklung sorgfältig auf der Grundlage der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben ausführen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der Auftraggeber einsteht.

- 18.3 CAL Consult ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der ihr zur Verfügung gestellten Angaben oder Spezifikationen zu prüfen und bei Feststellung etwaiger Fehler die Leistungen auszusetzen bis der Auftraggeber diese Fehler beseitigt hat.
- 18.4 Unbeschadet Absatz 9 bekommt der Auftraggeber das unbefristete Benutzungsrecht an der Software in Zielcode in seinem Unternehmen oder in seiner Organisation. Unbeschadet der Immaterialgüterrechte von CAL Consult und ausschließlich sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, können dem Auftraggeber der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software entstandenen technischen Dokumentations- und Vorbereitungsunterlagen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden und ist der Auftraggeber berechtigt, diese Software zu ändern. Die Zurverfügungstellung des Quellcodes befreit CAL Consult von ihren Garantie-, Haftungs- und weiteren Verpflichtungen.

## **19. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

- 19.1 Auf diese Geschäftsbedingungen, alle Angebote und Verträge mit CAL Consult sowie auf alle Streitigkeiten, die sich eventuell im Zusammenhang hiermit ergeben sollten, findet das niederländische Recht Anwendung.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen CAL Consult und dem Auftraggeber ist Arnheim (Niederlande).

## **20. UMDEUTUNG**

- 20.1 Sofern eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen nach Treu und Glauben oder aufgrund unangemessener Belastung unwirksam sein sollte, ist dieser Bestimmung eine solche mit dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend übereinstimmende Bedeutung beizumessen, dass sie wohl wirksam ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 13. November 1996 beim Registergericht in Arnheim unter der Nummer 09078710 hintergelegt.